

men vermag. Das Schlagwort „Demenz“ hilft hier als solches nicht weiter.<sup>43</sup>

Im Ergebnis erweist sich der „natürliche Wille“ sowohl in Hinblick auf seine Entstehung als auch in Ansehung sachlicher Kriterien als ein höchst „unnatürliches“ und überflüssiges Rechtskonstrukt. Neben dem Begriff der Geschäftsfähigkeit, der primär die (vermutete) Entscheidungsfähigkeit an einer Altersgrenze festmacht, bedarf es lediglich einer Rückbesinnung auf die „Freiheit“ des Willen, um die Entscheidungsvoraussetzungen zu kennzeichnen, die beim Eingriff in persönliche Rechtsgüter gegeben sein müssen.

#### IV. Fazit

Der Begriff des „natürlichen Willens“ ist zur Gänze entbehrlich. Da er nunmehr aber Eingang ins Gesetz gefunden hat, kann er nicht völlig ignoriert werden. Es liegt nahe, ihn künftig nur noch in Zusammenhang mit der ärztlichen Zwangsbehandlung und der Sterilisation weiterzuverwenden.

Anders verhält es sich mit Eingriffen in die persönliche Freiheit und in die körperliche Integrität mit Zustimmung des Betroffenen. Da sich der Begriff der „Einwilligungsfähigkeit“ im medizinischen Kontext etabliert hat und der Sache nach zutreffend auf die fallbezogene Einsichts- und Steuerungsfähigkeit abstellt, sollte dieser Begriff auch auf Freiheitsbeschränkungen (und andere Eingriffe in Persönlichkeitsrechte) ausgedehnt werden. Wer die Vor- und Nachteile einer Entscheidung einsehen und abwägen kann sowie in der Lage ist, seinen Willen frei von Krankheitseinflüssen gemäß dieser Einsicht zu steuern, kann und muss bei Eingriffen in die persönliche Rechtssphäre selbst entscheiden.<sup>44</sup> Einer Kategorie des „natürlichen Willens“ bedarf es hierbei nicht. Liegen bei dem Betroffenen die intellektuellen Fähigkeiten zur verbindlichen Selbstentscheidung *nicht* vor, muss ein rechtlicher Vertreter die Entscheidung treffen und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch eine Genehmigung durch das Betreuungsgericht einholen (§§ 1904 Abs. 1, 4, 1906 Abs. 2, 4 BGB).

RiAG Rainer Beckmann, Würzburg

<sup>43</sup> So hat der Gesetzgeber zum Beispiel auch die Bezugnahme auf den Zustand der „Demenz“ in einer Patientenverfügung („wenn ich einmal dement bin ...“) nicht als hinreichend bestimmte Krankheitsituation angesehen, um an diese eine Behandlungsverzichtsentscheidung knüpfen zu können (vgl. BT-Drs. 16/8442, S. 15).

<sup>44</sup> Eine Befugnis des Betreuers ist bei bestehender Einwilligungsfähigkeit des Betreuten nicht gegeben; vgl. *Bienwald*, in: *Staudinger* (Fn. 6), § 1904 Rn. 17; *Jürgens* (Fn. 1), § 1904 Rn. 2, § 1905 Rn. 5; *Palandt* (Fn. 3), § 1904 Rn. 9; *Bienwald/Sonnenfeld/Hoffmann* (Fn. 3), § 1904 Rn. 75.

## Tagungsbericht

### Bioethik, Biorecht, Biopolitik: eine Kontextualisierung

Tagung an der Universität Hamburg, 22. und 23. November 2012

Den Hintergrund der vom Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Informations- und Kommunikationsrecht, Gesundheitsrecht und Rechtstheorie (Professorin Dr. *Marion Albers*) veranstalteten Tagung bildete der interdisziplinäre Zusammenschluss von Wissenschaftler/innen aus Hamburg, die zukünftig im Hamburg Center for Bio-Governance zusammenarbeiten werden. Die Veranstaltung diente der tiefgehenden Klärung der Hintergründe, Implikationen und Charakteristika von

„Bioethik“, „Biorecht“ und „Biopolitik“, der Erörterung gemeinsamer Problembereiche sowie der Diskussion interdisziplinärer Zugänge. Entsprechend dieser Zielsetzungen gliederte sich das Tagungsprogramm in drei Teilkomplexe. Innerhalb der Teilkomplexe wurden ausgewählte Fragestellungen durch nationale Experten aus den Fachbereichen Philosophie, Rechts-, Politik- und Sozialwissenschaften kritisch reflektiert und für die interdisziplinäre Diskussion aufbereitet.

In ihrem Einführungsreferat erläuterte *Marion Albers* aus rechtswissenschaftlicher Perspektive die Notwendigkeit interdisziplinärer Zusammenarbeit im Bereich der Biowissenschaften. Die neuen gen- und biotechnischen Entwicklungen forderten das Recht auf konzeptioneller Ebene heraus. Zu den Folgen gehöre, dass die Kontingenz rechtlicher Lösungen im Recht selbst realisiert und Lernfähigkeit in das Recht eingebaut werden müsse. Als Beispiel verwies *Albers* auf die komplexen Legitimationsvoraussetzungen biorechtlicher Sachverhalte, welche nicht allein mit Hilfe von klassischen Legitimationsmechanismen zu bewältigen seien. In diesem Zuge müsse das Recht unter anderem von der Ethik oder von der Politikwissenschaft als Disziplin lernen. Der damit notwendig werdenden Zusammenführung fachlicher Perspektiven trug die Tagung Rechnung, indem sie aufgrund ihres Workshopcharakters auf wechselseitiges Lernen angelegt war.

PD Dr. *Johann S. Ach* (Münster) eröffnete den ersten Themenkomplex mit einer kritischen Stellungnahme zur Fragestellung „Was ist Bioethik und was bietet sie dem Recht und der Politik?“. Der Vortrag sensibilisierte vor allem für die verschiedenen Gegenstandsbereiche und Binnendifferenzierungen, die im disziplinären Selbstverständnis der Bioethik enthalten sind. So war für die Beantwortung der Frage, was Bioethik dem Recht und der Politik anzubieten habe, vor allem die von *Ach* vorgenommene Differenzierung zwischen drei verschiedenen Unternehmungen, die die Bioethik als Tätigkeit beinhaltet, von Bedeutung. Demnach bezeichnet Bioethik eine akademische Disziplin, einen öffentlichen Diskurs und eine klinische Tätigkeit. Je nachdem, mit welcher Unternehmung man es zu tun habe, beantworte sich die Frage anders, was Bioethik dem Recht und der Politik zu sagen habe.

Im anschließenden Vortrag des Rechtswissenschaftlers Professor Dr. *Stefan Huster* (Bochum) wurde die Beziehung zwischen Bioethik und Biorecht vertieft unter der Fragestellung „Bioethik und Biorecht: Symbiose oder Konflikt?“ in den Blick genommen. *Huster* legte dar, auf welche Weise sich die Perspektive auf Entwicklungen der modernen Medizin und Biotechnologie verschiebt, wenn diese unter dem Hinweis auf religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates und des staatlichen Rechts betrachtet werden. So verwandelten sich genuin moralische Fragen in die Frage, wie das staatliche Recht diese Gegenstände regulieren sollte. Dies führe auch zu einer Veränderung des argumentativen Instrumentariums und des Kontextes. Eine auf Regulierungsfragen bezogene bioethische Diskussion müsse sich als politische und rechtsphilosophische verstehen und von vornherein mit Überlegungen zu Grund und Grenzen der staatlichen Befugnisse in einem pluralistischen Gemeinwesen beginnen.

Im Ausgangspunkt ging auch Professor Dr. *Ulrich Willemms* (Münster) in seinem politikwissenschaftlichen Vortrag „Biopolitik und der politische Umgang mit biopolitischen Kontroversen“ vom moralischen Pluralismus im modernen Gemeinwesen aus. *Willemms* forderte einen Pluralismus auf zweiter Ebene, von dem auch die Prinzipien politischer Ordnung selbst erfasst seien. Er ging von dem Befund aus, dass

biopolitische Konflikte typische Merkmale von Wertkonflikten aufwiesen, die regelmäßig zu Konfliktintensität und Polarisierung führten. Diese Konflikte verliefen nicht überall gleich. Der Grund für den unterschiedlichen Verlauf liege in der Struktur des politischen Systems. Für Deutschland konstatierte *Willems*, dass hier die unterschiedlichen Verfahren zur Zivilisierung von Wertkonflikten (zum Beispiel Wertkonflikte im Parlament oder in Ethikkommissionen und Ethikräten) ihre Gemeinsamkeit darin fänden, dass sie auf Konsens ausgerichtet seien. Dies führe regelmäßig zu wenig erfolgreichen Ergebnissen. Eine Alternative liege darin, die Verfahren auf Kompromiss auszurichten und sie selbst pluralistisch auszugestalten. Dies könne unter anderem dadurch geschehen, dass in der Zeitdimension die Vorläufigkeit und Reversibilität von Politik abgesichert werde. Ein Paradebeispiel für eine auf Kompromiss basierende Entscheidung sei das zweite Urteil des *BVerfG* zum Schwangerschaftsabbruch (*BVerfGE* 88, 203).

Professorin Dr. *Silke Schicktanz* (Göttingen) schloss die Diskussion im ersten Themenkomplex mit ihrem Vortrag „Biopolitik und Bioethik zwischen Sozial- und Kulturwissenschaften und Ethik“ ab. Darin nahm sie eine wissenschaftssoziologische Metaperspektive auf die interdisziplinäre Kommunikation und das darin enthaltene Konfliktpotential insbesondere zwischen Biopolitik und Bioethik ein. Konfliktpotential entstehe im Austausch zwischen Bioethik und Biopolitik zum einen aufgrund der Differenz zwischen disziplinärer Selbst- und Fremdwahrnehmung. So verstehe sich Biopolitik deskriptiv und analytisch und werde in der Außenansicht als implizit-normativ oder krypto-normativ beschrieben. Das bioethische Selbstverständnis sei das einer normativen, analytischen und rekonstruktiven Wissenschaft. In der Außenansicht werde Bioethik demgegenüber als formalistisch, unkritisch und marktliberal wahrgenommen. Zum anderen werde das Konfliktpotential dadurch gesteigert, dass Bioethik und Biopolitik eine Vielzahl verschiedener Forschungspraktiken aufwiesen, die nicht abschließend in einer disziplinären Identität aufgefangen werden könnten. Dieser Binnenvielfalt müsse auch in der Kooperation dadurch Rechnung getragen werden, dass auf disziplinäre Stereotypen und Ansprüche als ‚Disziplin‘ weitgehend verzichtet werde. Zur Überwindung des verbreiteten Disziplinenprotektionismus biete sich Ironie als wissenschaftliche Tugend an.

Im ersten Vortrag des zweiten Themenkomplexes setzte sich Professor Dr. *Stefan Beck* (Berlin) aus ethnologischer Perspektive mit der Fragestellung „Universalisierbarkeit von Grundwerten? Bioethik und Biopolitik am Beispiel der In-Vitro-Fertilisation in Deutschland, Türkei und Großbritannien“ auseinander. *Beck* führte aus, dass Grundwerte nur in Form von orientierenden Wertrahmen existierten, die in den Handlungen von Akteuren rekonstruiert und als pragmatische Regimes beschrieben werden könnten. Anhand einer Studie im Bereich biomedizinischer Mobilitäten zeigte *Beck* auf, dass Normkonflikte durch Globalisierungsprozesse, Wissen und Wissenschaft, Migration und transnationale Regelungen bedingt seien. Diese Konflikte gelte es zu regulieren. Der Wissenschaft komme dabei die Aufgabe zu, die sich in den Normkonflikten abbildenden Probleme scharf zu formulieren und dadurch die für die Konfliktregulierung notwendige Öffentlichkeit herzustellen.

Im anschließenden Vortrag „Wissen, Ungewissheit und Nichtwissen im Biorecht: Denk- und Argumentationsmuster“ zeichnete Professor Dr. *Ulrich Gassner* (Augsburg) zentrale Strukturmerkmale biorechtlicher Denk- und Argumentationsmuster nach. Diese kennzeichneten sich negativ durch

das Fehlen spezifischer Unterscheidungskriterien, wie sie für das Recht vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung von Nichtwissen in der Gesellschaft prägend geworden seien. So sei biorechtliche Regulierung nicht als Risikodiskurs, sondern als Grundrechtsdiskurs ausgestaltet. Dennoch operiere auch das Biorecht mit Sachverhalten, die in hohem Maße von Nichtwissen geprägt seien. Da es im Grundrechtsdiskurs jedoch nicht um die Optimierung von Wissenskulturen, sondern um Schutz ginge, würden Empirien und Wissensbestände hier häufig unkritisch vorausgesetzt. Wissenskongflikte erschienen somit als Wertkonflikte unter Nichtwissensbedingungen. Dies führe zu Paradoxien, die *Gassner* exemplarisch anhand der biorechtlichen Lösung von Fällen des Drittbezugs in der prädikativen Gendiagnostik aufzeigte. Im Ergebnis sprach sich *Gassner* dafür aus, biorechtliche Probleme nicht allein über Denk- und Argumentationsmuster des Grundrechtsdiskurses, sondern auch über diejenigen des Risiko-, Wissens- und Nichtwissensdiskurses zu lösen.

Auch Professorin Dr. *Renate Martinsen* (Duisburg-Essen) ging in ihrem Vortrag „Legitimation und Legitimationsmechanismen in biopolitischen Feldern“ von der Ausgangsbeobachtung aus, dass Ungewissheit und Nichtwissen im Bereich der Biopolitik zentrale Kategorien darstellten. So habe die zunehmend ambivalente Wahrnehmung von Fortschritt dazu geführt, dass es einen gestiegenen Bedarf an politischen Mechanismen zum Umgang mit Unsicherheit gebe. In diesem Zuge spielten Legitimationsfragen eine entscheidende Rolle. Die Legitimationsdebatte werde derzeit als Krisenendebatte geführt: Je mehr die Kontextgebundenheit von Wissen zutage trete, desto weniger Legitimationsbasis habe die Expertise und desto stärker träten die Grenzen staatlicher Handlungsfähigkeit hervor. In dieser Situation gewönnen Diskurse – verstanden als organisierte Kommunikationsprozesse – als Legitimationsmuster für die Politik an Attraktivität. Dies hänge mit den latenten Nebenwirkungen von Diskursveranstaltungen zusammen. Beispielsweise stellten Diskurse Spielregeln auf, welche das zu Entscheidende begrenzten. Sie prozeduralisierten Entscheidungen und relativierten Normperspektiven. Auf diese Weise entstehe ein Polykontextualismus. Die Anschlussfähigkeit von Diskursen könnte dann durchaus auch als eine produktive Serie von Missverständnissen ausgestaltet sein. Dies führe zu einem steigenden Bedarf an Interdisziplinarität.

Der letzte Teilkomplex, in dem die Reflexion interdisziplinärer Zugänge im Vordergrund stand, untergliederte sich in zwei Vorträge. Zunächst sprach Professor Dr. *Heiner Fangerau* (Ulm) zum Thema „Bioethik, Biorecht, Biopolitik: Interdisziplinäre Netzwerke“. Die Disziplinen Ethik, Soziologie, Politik und Recht könnten – so *Fangerau* – auf den ersten Blick als verschiedene Kulturen der Betrachtung des Lebendigen verstanden werden. Sie wendeten sich mit je eigenen Interessen diesem Bereich zu. Allein das „bio“ werde geteilt, nehme aber in den unterschiedlichen Perspektiven unterschiedliche Bedeutungen an. Das „bio“ widersetze sich also einem Aufgehen in einer Disziplin und stelle ein typisches „boundary object“ dar. Als Narrativ für die Struktur, die sich um das boundary object „bio“ entwickelt habe, eigne sich der Begriff „Transdisziplinarität“ im Sinne von *Mittelstraß* besonders gut. Transdisziplinarität liege das Konzept der gegenseitigen Befruchtung durch Kontakt zugrunde und führe zu Wissensveränderungen. *Fangerau* führte anschließend mit Hilfe einiger Beispiele vor, dass und wie sich der Prozess des Entstehens von Transdisziplinarität mit Hilfe von Netzwerkanalysen rekonstruieren lässt. Daran wurde das Potenzial von Netzwerkanalysen als heuristisches Instrument deut-

lich. Netzwerkanalysen könnten, hierauf machte *Fangerau* abschließend aufmerksam, darüber hinaus auch zum Verständnis erfolgreicher Prozesse wissenschaftlichen Wissensaustauschs beitragen.

Im letzten Vortrag „Politische Funktion der Ethik: Inwiefern und wie?“ stellte Professorin Dr. *Petra Gebring* (Darmstadt) ihre noch spekulativen Überlegungen zum politischen Charakter und zur Funktion von Bioethik vor. Darin machte sie Grundannahmen, die die vorherigen Vorträge – gleich welcher Disziplin – bezüglich der Bioethik vorausgesetzt hatten, einer neuen Lesart zugänglich. Insoweit bot der Vortrag zum Abschluss einen Anlass zur kritischen disziplinären Selbstreflexion. Im Ausgangspunkt verstand *Gebring* Bioethik als neues Phänomen normativer Wissenschaft mit Nähe zu Philosophie und Recht. Dieses Phänomen zeichne sich durch spezifische Produktionen aus. Hierzu zählte sie unter anderem die Produktion von Mitmach-Formaten, Relativierungen und Logifizierungen, vor allem aber von Entschei-

dungen. Bioethik kenne kein Nichtentscheiden. *Gebring* verstand Bioethik damit als eine spezifische produktive Form, die sich in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen zeige und Politik zunehmend ersetze. Die Unterscheidung zwischen Bioethik und Nicht-Bioethik werde über die Zuordnung zum Expertentum getroffen.

Insgesamt zeichnete sich die Tagung durch eingehende Diskussionen aus, innerhalb derer immer wieder auf mögliche Anschlussstellen zwischen disziplinären Zugängen aufmerksam gemacht wurde. Zugleich traten Diskussionslinien und Problemfelder hervor, die sich weniger an disziplinären Grenzen als an Methoden- und Sachfragen orientierten. Auf diese Weise ergab sich ein differenziertes Bild relevanter Forschungsfragen für Bioethik, Biorecht und Biopolitik. Ein Sammelband der Tagungsbeiträge wird in der Schriftenreihe zum Bio-, Gesundheits- und Medizinrecht im Nomos-Verlag Baden-Baden erscheinen.

Anna Schimke, M.A., Universität Hamburg

**Daniel Damler:** Der Staat der Klassischen Moderne. – Berlin: Duncker & Humblot, 2012. (Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte; Bd. 71.) 137 S.; kart.: 19,90 €. ISBN 978-3-428-13956-9.

Wie wirkt sich der Entstehungszusammenhang wissenschaftlicher Theoriebildung auf Inhalt und Geltung der Theorien aus? Diese allgemeine Grundfrage der Wissenschaftssoziologie wie der Wissenschaftstheorie wird vom Autor in dreifacher Hinsicht spezifiziert. (1) Seine Studie argumentiert auf Basis einer Prämisse der kognitiven Psychologie, dass ein enger Zusammenhang zwischen abstraktem Denken und körperlich-sinnlicher Befindlichkeit unterhalb der Bewusstseinschwelle besteht (S. 12f., 120); (2) sie stellt unter Rückgriff auf Publikationen zur Geschichte von Architektur, Design und „visueller Kultur“ im 20. Jahrhundert eine revolutionäre Zäsur parallel auch zur politischen Wendezeit des Ersten Weltkrieges fest, die die Ästhetik von Stadtplanung und Warenproduktion hin zur Neuen Sachlichkeit der Klassischen Moderne fundamental verändert hat; und sie sucht (3) im staats- und rechtstheoretischen Denken von *Hans Kelsen* und *Carl Schmitt* nach Spuren dieser ästhetischen Revolution, um eine Parallelität von Rechtsdenken und ästhetischer Umwelt nahe zu legen. Auf diese Weise wird der Leser auf anregende Weise in – auf den ersten Blick höchst unterschiedliche – geistige Problemwelten entführt.

Ausgangspunkt ist die Entfaltung der Warenästhetik und ihres Glaubens an die Heilwirkung der „guten Form“ mit den Anfängen der Kritik von *Adolf Loos* an der Verwendung von Ornamenten oder der Waren- und Designkritik im „Deutschen Warenbuch“ von *Josef Popp*. Sie schlug sich auch in material- und formengebundenen Stadt- und Staatsutopien nieder (S. 20–71), wie am Beispiel von *Bruno Taut*, einem (auch) von ihm unterzeichneten politischen Manifest, seiner 1919 veröffentlichten Stadtvision („Die Stadtkrone“) und seiner (und seines Lehrers *Paul Scheerbart*) Entdeckung von Glas als Material und Baustoff gezeigt wird. Dazu gab es Parallelen in der russischen Avantgarde (*El Lissitzky*, *Wladimir Tatlin*), deren Transparenzeuphorie in dem Roman „Wir“ von *Jewgeni Samjatin* oder in *Sergei Eisensteins* (nicht realisiertem) Filmprojekt „Glashaus“ als Vorläufern von *George Orwells* Roman „1984“ kritisch diskutiert wird (um auf den Höhen der „Orwell-Hysterie“ in das Volkszählungsurteil des *BVerfG* von 1983 hinein zu wirken). Auch der spezifischen Formsprache der Handskizzen *Le Corbusiers* lässt sich, nach wechselnden Manifesten seiner politischen Selbstfindung, ein bestimmtes Bild von einer zugleich hierarchischen und dezentral-pluralen Staatsordnung entnehmen, geometrisch orientiert etwa an Vierecken, Dreiecken oder Kreisen, aber verbundenen mit architekturgeschichtlich neuartigen „weichen“ Zell- und Gewebestrukturen, nomokratisch geprägt von einem autoritären syndikalistisch-technokratischen Regime.

Mit diesen Skizzen moderner Architekten ist der Weg gepflastert, um sich den Staatstheorien *Kelsens* und *Schmitts* graphisch-ästhetisch zu nähern (S. 72–119). *Kelsens* Forderung nach „Reinheit“ der Rechtswissenschaft schon in seiner Habilitationsschrift von 1911 wird nicht mit seiner lebensgeschichtlich erst späteren *Kant*-Lektüre verknüpft, sondern mit dem wirtschaftlichen Niedergang der väterlichen Lampenfabrik aufgrund der Konkurrenz billiger industrieller Massenfertigung: Ihr gegenüber war die eigenständige, moderne Formsprache der neu gegründeten „Wiener Werkstätte“ erfolgreich, nicht aber der väterliche Kleinbetrieb, der stilpluralistisch an allen herkömmlichen Stilarten in ihrer synkretistischen und eklektizistischen Vielfalt orientiert blieb. Auch *Kelsen* selbst bewegte sich in einem Milieu, in dem *Adolf Loos* als Innenarchitekt und Kritiker der Ornamente des Historismus die Räumlichkeiten von *Hermann Schwarzwald* ausgestaltete, mit dem *Kelsen* beruflich und privat enge Kontakte pflegte. – Der moderne Stil der Formen um 1930 mit seinem klaren, schlanken und einfachen Design schlug sich in den „Stilfibeln“ nieder, die auch in rechtskonservativen Kreisen, im Nationalsozialismus und bei Hitler selbst wirksam waren – noch die Ablösung der ledernen Pickelhaube durch den Stahlhelm im Artilleriekrieg erscheint als Teil dieses Funktionalisierungsprozesses. Er hat nicht nur *Peter Behrens* als führenden Industriedesigner der AEG (und *Walther Rathenau*s Schriften zu einer „guten Form“ des Staates) und verschiedene Kritiker des „Weimarer Systems“ beeinflusst, sondern auch *Carl Schmitts* Parlamentarismus-Studie: Dessen Kritik an der Parlamentsarbeit als funktionslosem, leerem Ritual wird mit dem in Deutschland besonders rigoros vertretenen Gestaltungsprinzip des funktionalistischen Credo („form follows function“) parallelisiert, dem zufolge alles, was nicht zum Leben zweckmäßig und notwendig war, auszusondern ist, weil anderenfalls der Verbrauchsgegenstand völlig entwertet wird; *Schmitts* Anleihen bei der Sprache der Neuen Sachlichkeit („schlechte Fassade“, „überflüssige Dekoration“) sollen das verdeutlichen.

Diese mit 23 Abbildungen plausibilisierten Gedankengänge mögen rechtsdogmatisch bedeutungslos (S. 14) und in ihrer Erklärungskraft nicht zwingend sein, zumal die Geltung staatsrechtlicher Theorien von ihrer Genesis grundsätzlich unberührt bleibt. Aber man darf doch staunen, wie hier ein junger Rechtsanwalt in Nebentätigkeit als Seitenstück einer in Vorbereitung befindlichen „kognitiven Rechtsästhetik“ (S. 12) interdisziplinäre Zusammenhänge mit einer seltenen innovativen Originalität herstellt, die sich immer wieder auf überraschende Assoziationen durchaus gründlich und reflektiert einlässt (bis hin zur Parallelität der Lebensläufe von *Franz Kafka* und *Hans Kelsen*, S. 77 ff.). Vielleicht schafft es der Autor ja mit diesem auch sprachlich eindrucksvollen Husarenritt ein zweites Mal auf die Liste der „juristischen Bücher des Jahres“; ein lesevergnügendes Bildungserlebnis jedenfalls ist garantiert.

Professor Dr. **Helmuth Schulze-Fielitz**, Würzburg